



Forschungsgruppe  
*Ethik des Kopierens*

Bielefeld, den 24. Februar 2017

Stellungnahme der Forschungsgruppe *Ethik des Kopierens* am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld zum Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Bildung und Wissenschaft sind notwendige Voraussetzungen sowohl der Schaffung urheberrechtlich schutzfähiger Werke als auch eines breiten gesellschaftlichen Interesses an deren Nutzung, ohne das es für sie keinen Markt gäbe. Die meisten zu Unterrichts- und Forschungszwecken herangezogenen Werke zeichnen sich zugleich dadurch aus, dass sie nicht durch andere Werke substituiert werden können. Eine gesetzliche Begrenzung des Urheberrechts im Interesse der Förderung von Bildung und Wissenschaft erscheint deshalb unter ethischen Gesichtspunkten als zwingend geboten (zur Begründung siehe I.).**

**Die im Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vorgeschlagenen Änderungen des UrhG sind nach Auffassung der Forschungsgruppe *Ethik des Kopierens* geeignet, diesem Erfordernis in zeitgemäßer Weise Rechnung zu tragen.**

**In einigen Hinsichten wäre zwar eine über die vorgeschlagenen Änderungen hinausgehende Reform des UrhG wünschenswert. Der Referentenentwurf zeichnet sich jedoch insgesamt durch eine faire Abwägung zwischen den Interessen der primär Betroffenen aus (siehe II.) und bedarf nur in einigen Details der Korrektur (siehe III.).**

## VORBEMERKUNG

In der interdisziplinären Forschungsgruppe *Ethik des Kopierens* am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) arbeiten seit 2015 philosophische Ethiker und Rechtswissenschaftler mit Kunsthistorikern, Literatur-, Musik- und Medienwissenschaftlern sowie mit Kultur- und Sozialwissenschaftlern zusammen.<sup>1</sup> Die Forschungsgruppe analysiert Konflikte um Kopierhandlungen im Hinblick auf die Gründe für die Behauptung, Anerkennung oder Infragestellung der Legitimität bzw. Illegitimität bestimmter Kopierpraktiken, einzelner Kopierhandlungen und Weisen des Umgangs mit Kopien. Sie untersucht insbesondere, ob sich aus moralischen Überzeugungen, die allgemein anerkannt sind oder jedenfalls in demokratischen Rechtsstaaten als weithin zustimmungsfähig gelten können, Grundlinien für eine ethische Beurteilung solcher Konflikte ableiten lassen. Sie verfolgt so das Ziel, in den gesellschaftlichen Diskurs über die angemessene Ausgestaltung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte eine ethische Perspektive einzuspeisen, die sich insbesondere auf normative Überzeugungen stützt, die auf breite gesellschaftliche Zustimmung rechnen können.

Die Forschungsgruppe ist unabhängig und überparteilich. Alle Mitglieder verfügen über jahre-, teils jahrzehntelange Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb, in Forschung und Lehre. Sie sind sowohl Autoren und Herausgeber als auch Nutzer wissenschaftlicher Publikationen. Einige Mitglieder der Forschungsgruppe sind in unterschiedlichen Funktionen mit wissenschaftsethischen Fragestellungen, Aufgaben der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und/oder mit Fragen des deutschen, europäischen und internationalen Urheberrechts sowie verlegerischen Aufgaben befasst.

**An der Erarbeitung haben mitgewirkt:** Amrei Bahr (Düsseldorf), Andreas Bruns (Münster), Thomas Dreier (Karlsruhe), Annette Gilbert (Erlangen), Johannes Grave (Bielefeld), Martin Hoffmann (Hamburg), Wybo Houkes (Eindhoven), Eberhard Ortland (Bielefeld), Antonia Putzger (Berlin), Reinold Schmücker (Münster).

---

<sup>1</sup> ZiF-Forschungsgruppe *Ethik des Kopierens*, <http://www.uni-bielefeld.de/ZiF/FG/2015Copying/>. – Hier und im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

## I. ETHISCHE BEWERTUNG DER ZIELSETZUNG DES GEPLANTEN URHWISSG

Kern des geplanten UrhWissG ist die Reorganisation der Schrankenregelungen des UrhG zugunsten erlaubnisfreier, jedoch nicht notwendigerweise vergütungsfreier Nutzungen zu Zwecken der Bildung und der Wissenschaft. Die Rechte der Urheber und derjenigen, denen Urheber Nutzungsrechte an ihren Werken eingeräumt haben, sollen durch Schrankenregelungen begrenzt werden, die Lehrenden, Lernenden sowie in Wissenschaft, im Archivwesen, in Museen und Bibliotheken Tätigen bestimmte Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke von Gesetzes wegen – ohne eine ansonsten ggf. erforderliche Zustimmung der Rechteinhaber – gestatten. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würden nur zu einem Teil neue Erlaubnistatbestände geschaffen; in wesentlichen Teilen werden durch die Reform Erlaubnistatbestände, die bisher an unterschiedlichen Stellen des UrhG geregelt sind, im Hinblick auf „Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ zusammengeführt und unter Vermeidung auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe durch quantitative Festlegungen partiell präzisiert. Dabei werden einige gegenwärtige Erlaubnistatbestände sogar restriktiver gefasst.

Aus ethischer Perspektive erscheint die gesetzliche Begrenzung des Urheberrechts im Interesse der Förderung von Bildung und Wissenschaft – ohne dass dadurch bereits eine bestimmte Art und Weise der Begrenzung präjudiziert wäre – als zwingend geboten. Dies ergibt sich im Kern aus zwei grundlegenden Feststellungen:

(1) Die Schaffung von Werken im Sinne des Urheberrechts setzt Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Vorbilder und Formen der Bezugnahme voraus, die in einer Gesellschaft nicht zur Verfügung stünden, wenn sie nicht durch Bildung und Wissenschaft (und deren Förderung) beständig generiert, tradiert und weiterentwickelt würden. Auch das hierzulande breite Interesse an urheberrechtlich geschützten Werken wäre in einer Gesellschaft, die nicht durch geeignete Institutionen für ein hohes Maß an Bildung und ein hohes wissenschaftliches Niveau Sorge trüge, nicht in einem vergleichbar großen Umfang gegeben. Bildung und Wissenschaft und ihre Förderung durch staatliche oder subsidiäre Institutionen sind deshalb nicht nur generell im gesamtgesellschaftlichen Interesse wünschenswert. Sie sind vielmehr unabdingbare Voraussetzungen sowohl der Schaffung urheberrechtlich schutzfähiger Werke als auch eines breiten gesellschaftlichen Interesses an deren Nutzung, ohne das es für sie keinen Markt gäbe.

(2) Die meisten zu Unterrichts- und Forschungszwecken herangezogenen Werke zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht durch andere Werke substituiert werden können: Wer etwas über den in einem ganz bestimmten Aufsatz dargelegten Sachverhalt lernen oder wissen will, muss ebendiesen Aufsatz lesen und kann nicht stattdessen auf einen anderen Text zurückgreifen. Deshalb führt die gesetzliche Gewähr von Ausschließlichkeitsrechten an solchen Werken typischerweise zu einer Monopolstellung des Rechteinhabers. Sofern der Gesetzgeber solche Ausschließlichkeitsrechte gewährt, muss er daher sicherstellen, dass die aus ihnen im hiesigen Kontext typischerweise resultierende Monopolstellung die sowohl ethisch als auch von Verfassungs wegen geforderte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) nicht beeinträchtigt.

Das Urheberrecht sollte deshalb so ausgestaltet sein, dass Bildung und Wissenschaft weder (a) verhindert noch (b) übergebührlischen Erschwernissen unterworfen werden und (c) staatlichen und subsidiären Trägern von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen auch keine übermäßigen urheberrechtlich bedingten Kosten aufgebürdet werden. Auch wenn mitunter umstritten sein mag, welche Erschwernisse übergebührlisch und welche Kosten übermäßig sind, ergeben sich daraus jedenfalls die folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung des Urheberrechts:

(a) Die für Zwecke von Bildung und Wissenschaft nötige Nutzung veröffentlichter urheberrechtlich geschützter Werke darf nicht vom Gutdünken der Rechteinhaber abhängig sein. Andernfalls wäre es den Inhabern solcher Rechte möglich, ihre veröffentlichten Werke der Erforschung oder der Nutzung im Unterricht zu entziehen oder der Nutzung durch ihnen genehme Personen vorzubehalten.

(b) Die für Zwecke von Bildung und Wissenschaft sinnvolle Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke darf nicht durch prohibitiv hohe Kosten oder durch andere (z. B. organisatorische) Maßnahmen so erschwert werden, dass sie nur einem (z. B. besonders wohlhabenden oder über besonders große Zeitressourcen verfügenden) Teil der Lernenden und Forschenden möglich ist oder aber faktisch unterbleibt.

(c) Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen dürfen mit urheberrechtlich begründeten Kosten für die Nutzung von Werken nur in einem Maß belastet werden, das dem Umfang der für die Werkentstehung wesentlichen *unentgeltlichen* Inanspruchnahme von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen durch den Werkurheber Rechnung trägt.

Es widerspräche elementaren Gesichtspunkten der Fairness, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen oder deren Trägern für die Nutzung von Werken, für deren Entstehung die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung solcher Einrichtungen (z. B. öffentlicher Bibliotheken oder eines hochschuleigenen Forschungslabors) wesentlich war, eine Vergütung abzuverlangen, deren Höhe durch den Umfang der wertsteigernden Veredelung seitens der Rechteinhaber nicht ausreichend begründet erscheint. Es dürfte allerdings schwierig sein und sich schon um der Vermeidung übermäßigen bürokratischen Aufwands willen verbieten, für jedes einzelne Werk zu prüfen, ob der vom Rechteinhaber verlangte Preis insoweit angemessen ist. **Eine pauschale Abwägung des Gesetzgebers, die die rechteinhaberseitig typischerweise durch die unentgeltliche Inanspruchnahme von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen ersparten Kosten zu der rechteinhaberseitig geleisteten wertsteigernden Veredelung ins Verhältnis setzt, erscheint deshalb als eine legitime Form der gebotenen Abwägung.**

Eine gesetzliche Begrenzung der Nutzungsrechte durch **Schrankenregelungen** zugunsten gesetzlich erlaubter Nutzungen im Rahmen von Bildung und Wissenschaft ist insoweit ein legitimer Weg, die ethisch gebotene Abwägung zu realisieren. Dieser Weg, den das deutsche Urheberrecht bereits seit seinen Anfängen im 19. Jahrhundert beschritten hat, wird im vorliegenden Referentenentwurf weitergegangen.

Denkbar wäre auch, der aus der gesetzlichen Schaffung einer Monopolstellung von Rechteinhabern resultierenden Gefährdung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Wege einer gesetzlich begründeten **AGB- und Preiskontrolle der Nutzungsangebote** der Rechteinhaber entgegenzuwirken.

Nach Auffassung der Forschungsgruppe ist der vom Referentenentwurf gewählte Weg der **Schrankenregelung vorzugswürdig**. Dafür sind insbesondere drei Gründe ausschlaggebend: (1) Eine gesetzliche Schrankenregelung ist absehbar mit geringeren Transaktionskosten verbunden, als sie durch die Notwendigkeit einer kontinuierlichen AGB- und Preiskontrolle entstehen würden. (2) Eine gesetzliche Schrankenregelung lässt eine höhere Beteiligung der Urheber von wissenschaftlichen Texten an deren Erträgen erwarten. (3) Eine gesetzliche Schrankenregelung kann die gebotene Gleichstellung von Angehörigen und Nichtangehörigen von Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtungen besser gewährleisten.

## II. ETHISCHE BEWERTUNG DER IM REFERENTENENTWURF VORGESCHLAGENEN NEUREGELUNGEN

Der nach dem Entwurf neu ins UrhG aufzunehmende **Unterabschnitt 4** sieht eine **weitreichende Vergütungspflicht** für die gesetzlich erlaubten Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke in Unterricht, Wissenschaft und Institutionen vor. **Darin kommt eine Abwägung des Gesetzgebers zum Ausdruck, die den Interessen der Rechteinhaber ggf. in stärkerem Maße Rechnung trägt als dem Interesse der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen** und ihrer Träger. Denn bei wissenschaftlichen Publikationen kann nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der rechteinhaberseitige Veredelungsaufwand die durch die unentgeltliche Nutzung von Bildung und Wissenschaft ersparten Aufwendungen übersteigt.

Die dem Referentenentwurf zugrundeliegende **Abwägung**, die insoweit im Zweifelsfall **zugunsten der Interessen der Rechteinhaber** ausfällt, ist nach Auffassung der Forschungsgruppe **jedoch legitim**, da der Gesetzgeber hierbei im Wesentlichen über öffentliche Mittel disponiert. Zugleich kann die im Referentenentwurf gewählte Lösung als eine Kompensation derjenigen Nachteile begriffen werden, die Rechteinhabern durch eine pauschale Vornahme der Abwägung entstehen können, wenn im konkreten Fall der rechteinhaberseitige Veredelungsaufwand die durch die unentgeltliche Nutzung von Bildung und Wissenschaft ersparten Aufwendungen bei weitem übersteigt. Sie beugt insofern möglichen Benachteiligungen von Rechteinhabern vor. Vor diesem Hintergrund erscheint die im Referentenentwurf vorgesehene pauschale Vornahme der Abwägung als legitim. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil einer Einzelerfassung von Nutzungen nicht nur erhebliche Transaktionskosten, sondern auch gravierende Gründe des Datenschutzes entgegenstehen. Die durch die Einzelerfassung von Nutzungen generierten Daten ließen sich nämlich grundsätzlich zu Dozentenprofilen zusammenführen, die eine inhaltliche Kontrolle von Unterricht, Lehre und Forschung in einem Umfang ermöglichen würden, der nach Auffassung der Forschungsgruppe mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre unvereinbar ist.

Im Übrigen dürfte es ein Vorzug der im Referentenentwurf vorgesehenen Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften sein, dass diese eine **fairere Beteiligung der Urheber** an den Erträgen der Nutzungen ihrer Werke sicherzustellen vermag, als sie im wissenschaftlichen Bereich derzeit üblich ist.

**§ 60a UrhG-E** weitet die Lehrschränke in Bezug auf die Herstellung von Vervielfältigungsstücken, die § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UrhG bisher nur zugunsten von

Schulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung enthält, auch auf Hochschulen und Kindergärten aus. Damit wird eine wichtige Korrektur vorgenommen. Die Ungleichbehandlung im derzeit geltenden Recht ist nämlich aus ethischer Perspektive nicht zu rechtfertigen. Denn die in Abschnitt I. vorgelegte Begründung für die Legitimität einer Beschränkung des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers um der Ermöglichung und Förderung von Bildung willen gilt für Schulen und Hochschulen gleichermaßen. Darüber hinaus trifft sie auch auf alle anderen nichtkommerziellen und öffentlich geförderten Einrichtungen zu, die Unterricht anbieten.

**§ 60a Abs. 2 und § 60c Abs. 3 UrhG-E** erlauben die Nutzung vergriffener Werke zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Einschränkungen und ohne dem Nutzer die ihm kaum mögliche Prüfung zuzumuten, wie lange ein Werk ggf. vergriffen ist. Dies ist eine wichtige Anpassung des UrhG, die schon deshalb geboten erscheint, weil die uneingeschränkte Nutzung vergriffener Werke in Unterricht, Lehre und Forschung unabdingbar ist und zugleich ohne gravierende Nachteile für Rechteinhaber erfolgen kann.

**§ 60e und § 60f UrhG-E** erlauben Bibliotheken sowie Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen die zur Erhaltung des kulturellen Erbes unverzichtbare konservatorische Kopie urheberrechtlich geschützter Werke. Diese Regelung erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Säureproblems der Bücher aus dem 20. Jahrhundert als ethisch geboten und in der Sache dringlich.

### III. ANREGUNGEN ZUR KORREKTUR EINZELNER REGELUNGSVORSCHLÄGE

#### **§ 51 Zitatrecht:**

Die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 51 um einen neuen Satz 3 ist ausdrücklich zu begrüßen.

Nach wie vor nicht gelöst bleibt jedoch die „Bild-im-Bild“-Problematik. So gibt es beispielsweise wissenschaftliche Texte, die sich mit der Fotografie einer Ausstellungssituation auseinandersetzen, nicht hingegen mit den ausgestellten Werken, die auf der Fotografie zu sehen sind. Nach geltendem Recht ist das Zitat des Lichtbildwerkes zulässig, für die darauf abgebildeten urheberrechtlich geschützten Werke wäre jedoch die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen. Darüber hinaus besteht die Unklarheit, ob nur die Aufnahme in ein Werk privilegiert ist,

das die Schöpfungshöhe gem. § 2 Absatz 2 UrhG erreicht, oder auch die Aufnahme in ein nicht hinreichend schöpferisches Werk ausreicht. Zudem ist weiterhin nicht expliziert, ob für die Privilegierung das zitierte das zitierende oder umgekehrt das zitierende das zitierte Werk erläutern muss und wann im Einzelnen eine „Erläuterung“ vorliegt. Um diese Unsicherheiten zu beheben, wird vorgeschlagen, § 51 Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- 1. einzelne Werke oder Teile von Werken nach der Veröffentlichung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Kunst zitiert werden,*

Die Benennung auch der Kunst als privilegiertem Zweck soll klarstellen, dass Zitate im gesamten durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Bereich zulässig sind, und jenseits der im engeren Sinne wissenschaftlichen Auseinandersetzung z.B. auch künstlerische Collagen privilegieren.

Eine Alternative wäre, die bisherigen Nummern 1–3 von Absatz 1 in die neuen Nummern 1–2 zusammenzufassen und wie folgt zu formulieren:

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein anderes Werk zur Erläuterung von dessen Inhalt oder als Beleg aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem Sprachwerk oder einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem Werk der Musik angeführt werden.*

Die Zusammenfassung der bisherigen drei in fortan zwei Beispielfälle würde lediglich noch auf die Unterscheidung zwischen dem Zitat ganzer Werke und von Werkteilen abstellen. Die Ersetzung in Nr. 1 von „des Inhalts“ durch „von dessen Inhalt“ soll klarstellen, dass das als Zitat angefügte Werk der Erläuterung des zitierenden Werkes dient und nicht umgekehrt. Die Ergänzung von „oder als Beleg“ dient auch hier der Klärung des Umstandes, dass es nicht zwingend einer ausführlichen textuellen Auseinandersetzung mit dem Zitat im aufnehmenden Text bedarf, sondern auch der belegartige Verweis z.B. auf ein Bild den Charakter eines Argumentes haben kann. Die inhaltlich gegenüber den bisherigen Nr. 2 und 3 bis auf die Streichung von „selbständigen“ unveränderte Zusammenfassung der Fälle in einer einzigen Nr. 2 dient der Gegenüberstellung von „Großzitat“ (Nr. 1) und „Kleinzitat“ (Nr. 2).



### **§ 53 UrhG:**

Der Referentenentwurf schlägt vor, die Erlaubnisse für Vervielfältigungen, die zu Zwecken des Unterrichts (bisher § 53 Abs. 3 UrhG) oder der wissenschaftlichen Forschung (bisher § 53 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 UrhG) erforderlich sind, aus § 53 UrhG auszugliedern und in den neuen nutzungsbereichsspezifischen Normen §§ 60a–60c jeweils separat zu regeln. Diese Reorganisation der komplexen Rechtsmaterie trägt zur Übersichtlichkeit und damit auch zur Rechtssicherheit für die Rechtsanwender bei und ist insofern zu begrüßen. Es wird angeregt, auch § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG in entsprechender Weise in § 60f auszugliedern.

Problematisch erscheint jedoch, dass die gesetzlichen Erlaubnisse, die im Hinblick auf die genannten Zwecke in den neuen §§ 60a–60c und 60e–60f geregelt werden, im Umgang insbesondere mit graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik sowie mit Ganzschriften (Monographien, Sammelbänden oder Zeitschriftenbänden) weiterhin nur mit Einschränkungen in Anspruch genommen werden können. Diese Einschränkungen ergeben sich aus § 53 Abs. 4 UrhG; sie führen in der Praxis zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung bestimmter Formen von Wissenschaft und haben außerdem zur Folge, dass bestimmte Formen von Unterricht weiterhin nur illegal stattfinden können.

Es gibt keine einer unvoreingenommenen Überprüfung standhaltenden Gründe für die Beibehaltung von § 53 Abs. 4. Zum einen wird nämlich (a) die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, – mit der in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Ausnahme – generell von der Einwilligung des Berechtigten abhängig gemacht, sofern die Vorlage nicht seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist. Zum anderen wird (b) auch die vollständige Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift – mit der bereits genannten Ausnahme – unter entsprechenden Bedingungen von der Einwilligung des Berechtigten abhängig gemacht.

Die besondere Privilegierung einer sehr spezifischen Gruppe von Rechteinhabern, nämlich der Musikverlage, ist angesichts der veränderten Produktions- und Distributionsmöglichkeiten für Noten nicht mehr nachvollziehbar. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Medien erscheint eine Aufhebung von § 53 Abs. 4 Ziff. a) UrhG sowie ein Verzicht auf die entsprechende Bestimmung in dem neu vorgeschlagenen § 60a Abs. 3, Nr. 3 UrhG-E und eine ausdrückliche Erwähnung der Musikschulen als Bildungseinrichtung in § 60a Abs. 4 geboten.

Als weniger tief eingreifende Regelungsalternative erscheint jedenfalls eine Einschränkung von § 53 Abs. 4 Ziff. a) UrhG und der Verzicht auf die entsprechende Bestimmung in dem neu vorgeschlagenen § 60a Abs. 3, Nr. 3 UrhG-E geboten. Eine solche Regelung würde zumindest dem legitimen Interesse der musikwissenschaftlichen Forschung und Lehre, der musikalischen Erziehung in allgemeinbildenden Schulen, Musikschulen und Kindergärten sowie der privaten und gemeinschaftlichen Musikpflege Rechnung tragen.

### **§ 53 Abs. 4 b) und § 60c Abs. 1–2 UrhG-E:**

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 enthalten Angaben prozentualer Begrenzungen dessen, was unter den betreffenden Bedingungen jeweils zustimmungsfrei vervielfältigt werden darf. Diese Begrenzungen erscheinen zumindest in einigen Fällen als zu niedrig angesetzt.

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E schränkt die Zugriffsmöglichkeiten von Wissenschaftlern auf von ihnen für wissenschaftliche Prüfungs- oder Begutachtungstätigkeiten (etwa im Rahmen von Berufungsverfahren oder zum Zweck der Plagiatsprüfung) zwingend benötigte Materialien in unzumutbarer Weise ein. Denn für die Beachtung der Normen guter wissenschaftlicher Praxis ist ein vollumfänglicher Zugriff auf solche Materialien nötig. Die hierfür erlaubte Vervielfältigung im Umfang von 25% erscheint vor diesem Hintergrund als unzureichend.

Darüber hinaus besteht aus der Sicht von Forschern in manchen Fällen ein begründetes Bedürfnis, 100% eines veröffentlichten Werkes zu kopieren. Dem steht die derzeitige Regelung in § 53 Abs. 4 b) entgegen, die lediglich die Anfertigung einer nicht im Wesentlichen vollständigen Vervielfältigung von Büchern erlaubt. Als nicht im Wesentlichen vollständig können nach aktueller Rechtsauffassung in der Literatur auch solche Vervielfältigungen gelten, die 90% eines Werks ausmachen. Obgleich dies in der Begründung des Referentenentwurfs anerkannt wird, setzt die in § 60c Abs. 2 vorgeschlagene Neuregelung den maximal erlaubten Umfang mit 75% deutlich niedriger an. Im Lichte der aktuellen Rechtsauffassung stellt eine solche Neuregelung demnach keine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung dar, die aus den bereits genannten Gründen nicht gerechtfertigt erscheint.

### **§§ 58, 60e, 60f, 60h UrhG-E:**

Die Regelung für Museen ist – im Gegensatz zur bisherigen Zweiteilung in §§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 58 UrhG – überaus zersplittert. Sie bleibt damit hinter dem

Anspruch des Referentenentwurfs zurück, der mit der Neugestaltung der Schrankenbestimmungen dafür sorgen will, dass „jede Anwendergruppe [...] einen eigenen Tatbestand mit konkreten Angaben zu Art und Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen“ (Referentenentwurf, S. 2) erhält. Weiter verkompliziert wird die Regelung dadurch, dass Handlungen der Vervielfältigung (§§ 60f i.V.m. § 60e Abs. 1) von denen der Verbreitung (§§ 60f i.V.m. § 60e Abs. 2 und 3) getrennt geregelt werden. Überdies erscheint der Verweis von § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen) auf § 60e (Bibliotheken) als nur partiell zielführend, da Archive, Museen und Bildungseinrichtungen in der Praxis mit teilweise anderen Fallkonstellationen konfrontiert sind als Bibliotheken.

Die Neufassung von § 58 ist als Erweiterung des Erlaubnistatbestands über die bislang genannten „Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke“ hinaus zu begrüßen. Der Ausdruck „künstlerische Werke“ könnte jedoch zu dem Missverständnis verleiten, dass es sich um Gegenstände handeln müsse, die unter kunstwissenschaftlichem Blick als Kunst erscheinen. Entscheidend kann aber nur sein, ob sie die Schöpfungshöhe gemäß § 2 Abs. 2 erfüllen.

Die Benennung von einzelnen Zwecken in § 60 Abs. 1 könnte gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand, der allgemein nur von „Vervielfältigung“ spricht, als Einschränkung (miss)verstanden werden. Unklar ist auch, ob „Katalogisierung“ tatsächlich eine flächendeckende Digitalisierung erfasst oder nur eine Aufnahme in einen Katalog.

§ 60f Abs. 1 nimmt u.a. auf Einrichtungen im Bereich des Tonerbes Bezug; in den §§ 58 und 60e Abs. 3 sind Musikwerke jedoch nicht in den Kreis der betroffenen Werke eingereicht.

Nicht ersichtlich wird, weshalb Werke nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 zwar in § 60e Abs. 3, nicht hingegen in § 58 genannt sind. Die Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Kartenwerkes zur Bewerbung einer Ausstellung über Kartenwerke wäre nach dem Referentenentwurf also nicht zulässig. Nicht einsichtig ist ebenfalls, dass Vervielfältigungen zur „Dokumentation des Bestandes“ gemäß § 60e Abs. 3 verbreitet werden dürfen, während die Bestandsdokumentation unter den in § 60e Abs. 1 genannten zulässigen Vervielfältigungshandlungen nicht ausdrücklich angeführt wird.

### **§ 60a Abs. 1 UrhG-E:**

Die Rede von der „Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ ist, obwohl im UrhG etabliert und keineswegs neu, schief und irreführend. Sie läuft zudem dem erklärten Ziel der Vermeidung auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe zuwider. Denn sie lässt die Frage aufkommen, ob die genannten Nutzungen auch etwa zur Behandlung der entsprechenden Werke bzw. Werkausschnitte im Unterricht gestattet sind. Auf die unionsrechtlich etablierte Erlaubnis einer Schranke zugunsten des „purpose of illustration for teaching“ wäre treffender mit dem deutschen Ausdruck „zum Zwecke der anschaulichen Gestaltung des Unterrichts“ Bezug genommen. Zugleich wäre hierdurch der unionsrechtlich gegebene Rahmen insofern besser ausgeschöpft, als dann klargelegt wäre, dass sich der Erlaubnistatbestand nicht nur auf unmittelbar im Unterricht stattfindende Nutzungen, sondern beispielsweise auch auf Hausaufgaben oder die Vor- und Nachbereitung eines Seminars oder einer Vorlesung bezieht.

### **§ 60a Abs. 2 UrhG-E:**

Der Verzicht auf eine Frist seit dem für den Nutzer kaum ermittelbaren Ende der Verfügbarkeit eines Angebots am Markt ist zu begrüßen. Die Neuregelung ist allerdings redaktionell noch nicht konsequent in den Bestand des UrhG-E eingearbeitet (z.B. in dem unverändert bestehenden § 53 Abs. 4 UrhG).

**§ 60g UrhG-E** sollte stilistisch so modifiziert werden, dass nicht mehr von *Vereinbarungen* über die *Versagung* einer Nutzungsbefugnis die Rede ist.

### **§ 60h UrhG-E:**

Die bisher in § 52 UrhG normierte Einschränkung der Vergütungspflicht für die genehmigungsfrei zulässige öffentliche Wiedergabe veröffentlichter Werke bei Schulveranstaltungen soll dem Referentenentwurf zufolge durch §§ 60a und 60h (2) Nr. 1 neu geregelt werden. Dies erscheint insofern als ein Rückschritt gegenüber der bewährten Schrankenregelung aus § 52 UrhG, als § 60h (2) Nr. 1 UrhG-E sich ausschließlich auf die nach § 60a Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 UrhG-E zulässigen Nutzungen „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen“ bezieht. In der Praxis liefe dies darauf hinaus, Schulfeste tantiemenpflichtig zu machen und damit den Schülern, Lehrern oder Eltern, die sich ehrenamtlich für die Organisation derartiger Veranstaltungen einsetzen, finanziellen und organisatorischen sowie letztlich auch haftungsrechtlichen Anforderungen auszusetzen, von denen sie durch die bisherige Schrankenregelung mit

gutem Grund ausgenommen waren. Es ist zu befürchten, dass durch die vorgeschlagene Streichung ein nicht unwesentlicher Teil des schulischen kulturellen Lebens, der gerade keine Unterrichtsveranstaltung ist und deshalb nicht durch § 60a UrhG-E abgedeckt wird, zum Erliegen käme oder nur noch an solchen Schulen legal stattfinden könnte, an denen sich jemand bereitfände, die erforderlichen Formalitäten auf sich zu nehmen und das Veranstaltungsmanagement quasi professionell und ggf. wohl auch kommerziell zu übernehmen.

### **Änderung des DNBG:**

Zu überlegen wäre, ob die urheberrechtliche Sondervorschrift des § 16a DNB-G nicht besser ins UrhG integriert werden sollte, um die Zersplitterung urheberrechtlicher Bestimmungen über mehrere Gesetze nicht noch zu vergrößern. Zumindest erscheint ein entsprechender Verweis angezeigt.

### **E-Lending:**

Eine Verleihregelung für E-Books ist, wie der EuGH klargestellt hat, unter relativ strengen Restriktionen europarechtlich möglich. Sie erscheint überdies geboten, da sie Wissenschaftlern eine Nutzung von Büchern beispielsweise zur Auffindung von Zitaten oder zur Überprüfung von Quellenverweisen ermöglichen würde, wie sie auch bisher in Bibliotheken (zum Beispiel im Lesesaal) kostenfrei möglich war. Zugleich vermöchte eine solche Verleihregelung unter den durch den EuGH spezifizierten Bedingungen die Interessen der Rechteinhaber kaum zu beeinträchtigen. Eine praktikable Regelung des sog. E-Lending sollte daher im Interesse einer zukunftsfesten Neuordnung des Urheberrechts im UrhWissG vorgesehen werden.